



Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14785/19

MAP 21
MI 831
COMPET 787
POLARM 9
IND 300
COARM 215
CFSP/PESC 924
DELECT 218

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 13692/19
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 30.10.2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Oktober 2019 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 47 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie im Hinblick auf die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens und die Anpassung an die Richtlinie 2014/25/EU gemäß Artikel 66b der Richtlinie 2009/81/EG¹ und im Hinblick auf die Änderung der Schwellenwerte gemäß Artikel 68 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgelegt.

¹ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76); letzte konsolidierte Fassung vom 26.7.2019.

2. Der delegierte Rechtsakt stützt sich in Bezug auf den Mechanismus zur Neufestsetzung auf Artikel 6 der Richtlinie 2014/24/EU². Der Rat kann bis zum 30. Dezember 2019 Einwände gegen ihn erheben.
 3. Die Gruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“ hat den delegierten Rechtsakt im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung geprüft und ist am 2. Dezember 2019 zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt in der Fassung des Dokuments ST 13692/19 gemäß Artikel 74 der Richtlinie 2009/81/EG veröffentlicht wird und am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-

² ABl. L 94 vom 28.3.2014, S.65.